

Satzung
der Gemeinde Brockel über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
vom 09.06.1997
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 23.04.2001

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Brockel erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2 Steuerpflichtiger und Steuergegenstand

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung innehat.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs innehat, insbesondere zu Erholungs-, Berufs- und Ausbildungszwecken. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu einem anderen Zweck nutzt.
- (3) Eine Einliegerwohnung auf dem Grundstück der Hauptwohnung gilt nicht als Zweitwohnung.
- (4) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuermaßstab

- (1) Die Steuerschuld wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.
- (2) Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresrohmiete).
- (3) Statt des Betrages nach Absatz 2 gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Jahresrohmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.
- (4) Die Vorschriften des § 79 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes in der Fassung vom 01.02.1991 (BGBl. I Seite 230) finden entsprechende Anwendung. Für eine Wohnflächenberechnung sind §§ 42 bis 44 der Zweiten Berechnungsverordnung in

der Fassung der Bekanntmachung vom 12.10.1990 (BGBL. I Seite 2178) entsprechend anzuwenden.

§ 4 Steuersatz

(1) Die Steuerschuld beträgt im Haushaltsjahr

- | | |
|---|----------|
| a) bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu 1.900 € | 120,-- € |
| b) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 1.900 €, aber nicht mehr als 3.800 € | 240,-- € |
| c) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 3.800 € | 360,-- € |

(2) In den Fällen des § 6 Abs. 1 Satz 2 ermäßigt sich die Steuerschuld auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

§ 5 Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(1) Von der Zweitwohnungssteuer werden befreit Personen, welche eine Zweitwohnung innehaben müssen

- a. zur Berufsausübung und zur Berufsausbildung
- b. wegen einer Nachlassabwicklung
- c. aus sonstigen vergleichbaren Gründen

und sich nur deshalb im Gemeindegebiet aufhalten.

(2) Hat der Steuerschuldner mehr als zwei minderjährige Kinder, so wird die Steuerschuld nach § 4 Absätze 1 und 2 auf Antrag um die Hälfte ermäßigt.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuerschuld für ein Haushaltsjahr entsteht am 1. Januar. Wird eine Wohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen, so entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des folgenden Kalendervierteljahres.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt.

(3) Die Steuerschuld wird einen Monat nach ihrer Entstehung fällig.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 ist die zuviel gezahlte Steuerschuld auf Antrag zu erstatten.

§ 7 Anzeigepflicht

Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat dies der Samtgemeinde Bothel innerhalb von 14 Tagen nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen. Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Samtgemeinde Bothel innerhalb von einem Monat nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.

§ 8 Mitteilungspflichten

(1) Die in § 2 Abs. 1 und 4 genannten Personen sind verpflichtet, der Samtgemeinde Bothel bis zum 15. Januar eines jeden Jahres oder, wenn eine Wohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen wird, bis zum 15. Tage des darauf folgenden Monats schriftlich oder zur Niederschrift der Samtgemeinde Bothel mitzuteilen,

- a. ob die der Zweitwohnungssteuer unterliegende Wohnung eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wurde sowie
- b. den jährlichen Mietaufwand (§ 3 Abs. 2) für die Wohnung, die der Zweitwohnungssteuer unterliegt.

(2) Die in § 2 Abs. 1 und 4 genannten Personen sind zur Angabe der Wohnfläche der der Zweitwohnungssteuer unterliegenden Wohnung nach Aufforderung durch die Samtgemeinde Bothel verpflichtet.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gemäß §§ 7 und 8 dieser Satzung werden als Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 NKAG geahndet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Gemeinde Brockel

gez. Lüdemann

Bürgermeister